

Von wegen Ruhestand: Wer arm ist, muss arbeiten solange es irgendwie geht

Minijob+Mini-Rente? Nein, danke!

Immer mehr Rentner sind auf Sozialhilfe angewiesen, weil ihr Geld zum Leben nicht reicht. Inzwischen erhalten eine halbe Million Menschen Grundsicherung im Alter – Tendenz steigend. Gleichzeitig können sich offensichtlich immer weniger Ältere den Ruhestand leisten. So gehen 70-Jährige putzen, drehen als Wachmann ihre Runden oder tragen Zeitungen aus. Sind sie Teil einer neuen Generation, die auch im Alter noch aktiv ist? Vielleicht. Aber: Wer eine „Mini-Rente“ erhält, schuftet eher notgedrungen als freiwillig in schlecht bezahlten Minijobs. Wer das nicht mehr kann, bleibt auf der Strecke. Der SoVD bekräftigt daher seine Forderungen nach einer gesetzlichen Rente, die den Lebensstandard aller Menschen in Deutschland sichert.



Foto: Ingo Bartussek/fotolia

Während das Rentenniveau sinkt, steigt die Gefahr der Altersarmut. Treffen kann es jeden. Wer im Alter noch arbeitet, sollte das freiwillig tun und nicht, weil die Rente zum Leben nicht reicht.

Es ist ein Teufelskreis: Wer heute in einem schlecht bezahlten Beruf arbeitet, zahlt weniger in die gesetzliche Rentenkasse ein und wird später nur eine niedrige Rente erhalten. Verstärkt wird das Problem noch bei einer Beschäftigung in Teilzeit oder bei längerer Erwerbslosigkeit. Vor allem Frauen sind aufgrund ihrer niedrigeren Einkommen im Alter von Armut bedroht (siehe „Rente muss im Alter auch für Frauen reichen“ auf Seite 4).

Staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt

Reicht die Rente nicht zum Leben, springt der Staat ein. Betroffene können dann die sogenannte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen. Entsprechende Leistungen erhält jedoch nur, wer entweder das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder als Volljähriger dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Ähnlich wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Im Übrigen gilt ein pauschaler Regelsatz von monatlich 399 Euro für Alleinstehende bzw. 360 Euro für Paare. Zusätzlich können Mehrbedarfe geltend gemacht werden, zum Beispiel bei einer kostenaufwändigen Ernährung.

Verschämte Altersarmut soll bekämpft werden

In zwei Punkten unterscheidet sich die Grundsicherung im Alter von der Sozialhilfe und dem Arbeitslosengeld II. Zum einen haften die Erben eines Leistungsbeziehers nicht gegenüber dem Sozialamt; zum anderen werden Angehörige in der Regel nicht zum Unterhalt herangezogen.

Fortsetzung auf Seite 2

Rente muss im Alter auch für Frauen reichen

Alterssicherungskonferenz von ver.di und SoVD

Seite 5



Soziale Missstände aufdecken

Neues Format im SoVD-TV

Seite 3



Umdenken beim Thema Rente gefordert

SoVD beim Seniorentag in Frankfurt

Seite 7

Mehr Gerechtigkeit in der Pflege

Pflegestärkungsgesetz im Kabinett verabschiedet

Seite 4



In Würde gealtert

Schauspieler Mario Adorf wird 80 Jahre alt

Seite 24



Anzeige



Unsere Berater finden für Sie die passende Sterbegeldversicherung!

Entlasten Sie Ihre Angehörigen und decken alle Kosten ab!

- ✓ Aufnahme bis zum 85. Lebensjahr
- ✓ Keine Gesundheitsfragen
- ✓ Keine Wartezeiten
- ✓ Günstiger Gruppentarif für VVS-Versicherte

Jetzt kostenlos beraten lassen.

030 - 726 222 401

www.vvs-ag.com | info@vvs-ag.com



Blickpunkt

Um kaum eine andere Leistung ist in den letzten Jahren heftiger gestritten worden als um das Betreuungsgeld, oft auch „Herdprämie“ genannt. Die Zuwendung wurde im August 2014 eingeführt für Eltern, die ihre unter dreijährigen Kinder zu Hause betreuen. Von Beginn an hat sich der SoVD vehement gegen das Betreuungsgeld ausgesprochen – weil es hier um weit mehr geht als um 150 Euro staatliche Vergütung! In besser gestellten Familien mag

das Geld ein schöner Zuschuss z.B. zur privaten Kita sein. In einkommensschwachen, bildungsfernen Haushalten und Familien mit Migrationshintergrund aber setzt die Zuwendung einen starken Anreiz, Kinder zu Hause zu halten, für die eine frühe Förderung besonders wichtig wäre. Zudem verfestigt die Zahlung überholte Rollenbilder und erschwert Frauen die Wiedervereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor Kurzem hat das Bundesverfassungsgericht

entschieden, dass das Betreuungsgeld verfassungswidrig ist. Gestoppt haben es die Richter aber nur deshalb, weil der Bund dafür nicht zuständig ist. Umso wichtiger bleibt es, gerade jetzt darauf zu drängen, dass die frei werdenden Gelder nicht zweckentfremdet im Bundeshaushalt versickern, sondern zielführend in den Ausbau qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungsplätze investiert werden!

Edda Schliepack
SoVD-Präsidiumsmitglied